

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anleitung zur Gesundheitspflege für die Truppen der 1. bayerischen Armee. Verfaßt von einem 1. bayerischen Militärarzte. München, Verlag von Christian Kaiser, 1865.

Ein kleines, ganz gemeinfachlich gehaltenes Schriftchen, und zur Selbstbelehrung für Unteroffiziere und Soldaten deshalb sehr empfehlenswerth. G.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug an der Sitter 1872.

VIII. eidgenössische Armeeübungen.

Hauptquartier St. Gallen, 25. August 1872.

Divisionsbefehl Nr. 1.

Offiziere und Soldaten!

Dem schweizerischen Bundesrathe mit dem Kommando der VIII. Armeeübungen betraut, helfe ich Euch bei Eurem Einrücken in die Linie und damit in den Divisionsverband herzlich willkommen.

Unsere bürgerlichen Beschäftigungen für einige Tage unterbrechend, schaaren wir uns freudig um unsere Fahnen, um, nach vorangegangener Detailübung eingeordnet in den größeren Heereskörper, uns immer mehr zu befähigen, mit Erfolg die Waffen zu führen zu Schutz und Wehr für's Vaterland.

Wenn die Veranordneten ihre Aufgabe mit Ernst und Eifer erfassen, ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiel voranleuchten und in der Sorge für das Wohl derselben nie ermüden, so werden sich die Untergebenen auch ihrerseits um so mehr zu gewissenhafter Pflichterfüllung angepernt fühlen und ihren Führern mit jener Achtung und jenem Vertrauen folgen, welche allein die ächte Grundlage militärischer Subordination und Disziplin zumal eines Volkheeres bilden.

Erhalten wir dieses Verhältnis stets recht lebendig in unserer Division!

Ein Jeder bestimme sich des Anstandes und der Gemüthsamkeit gegen die Bürger und der Vertragssamkeit gegen die Kameraden.

Schöpfen wir Alle aus der reinsten Vaterlandsliebe die Kraft zu williger Ertragung der geistigen und körperlichen Anstrengungen, welche unser warten.

Wenn wir mit solchen Soldatentugenden ausgestattet die bevorstehenden Uebungen durchführen, so dürfen wir die Resultate derselben mit Veruhigung dem essenziellen Urtheil anheimgeben, und werden wesentlich beitragen sowohl zur Stärkung des Vertrauens des Volkes in die nationale Wehrkraft, als zur Steigerung der Achtung des Auslandes vor unseren militärischen Institutionen.

Der Divisionskommandant:
Scherer, Oberst.

Divisionsbefehl Nr. 2.

Nachstehende Spezialvorschriften sind für die Stäbe und sämtliche successive in die Linie rückenden Korps, die zur Markierung des Feindes bestimmten inbegriffen, maßgebend.

I. Marschvorbereitungen.

1. Die Offiziere der Stäbe werden sich gut beritten machen und nur in jeder Beziehung zuverlässige Pferdewärter anstellen.

2. Die taktischen Einheiten werden auf den kantonalen Sammelplätzen vorschriftsgemäß organisiert, reglementarisch ausgerüstet und sanitarisch untersucht.

Die Kriegsartikel sollen verlesen und angemessen erläutert werden.

Jeder Mann erhält eine gute Wolldecke als besondere Ausrüstung.

Die Fußbekleidung ist sorgfältig in Stand zu stellen, indem die Truppen im Verlaufe der Manöver verhältnißmäßig viel werden marschiren müssen.

3. Die Fourgers des Korps werden nicht mitgenommen, auch sind keine Bagagewagen gestattet. Dagegen erhalten sämtliche taktischen Einheiten mit Ausnahme der Sappeurkompagnie Nr. 2 von ihren respektiven Kantonen gemietete, durch Partivainsoldaten geführte Proviantwagen, welche unter Anderem auch für den Transport der Feldapotheken, Brancards, Quartiermeister- und

Werkzeugkasten, sowie des Kochgeschirrs und (auf dem Marsch) des Offizieregepäcks dienen.

Diese Proviantwagen sind mit dem Namen und der Nummer des Korps, dem sie dienen, zu bezeichnen und mit guten Dedern zu versehen.

Eine Artill.-Komp. führt 2 Prov.-Wagen à 2 Pferde u. 1 Trainfeld.
" Drag.-Komp. " 2 " " " " 1 " "
Ein Schützen-Bat. " 2 " " " " 1 " "
" Infant.-Bat. " 2 " " " " 1 " "

Für den Divisionsstab, die demselben zugetheilten Gütten und die Regleperde wird das eidgen. Oberkriegskommissariat einen Proviantwagen beschaffen.

4. Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben sich in den Stand zu setzen, den Brigade-, resp. Waffenkommando's sofort bei der Ankunft im Kantonement fehlerfreie Nominativetats und Eintritts Effectiv-Rapporte nebst Munitionsrapporten einzureichen.

Zu Händen des Divisionskommando sind besondere Nominativetats der Offiziere der Bataillonsstäbe und der Kommandanten der taktischen Einheiten der Spezialwaffen anzufertigen.

II. Marsch in die Linie.

1. Die bestehenden Vorschriften über die Märsche sind mit aller Strenge zu handhaben. Gleher gehört namentlich auch die Anleitung über den Militärtransport mittelst der Eisenbahnen. Die regelmäßige Beschung und Entladung der Trains soll zugleich als Uebung in dieser Dienstbranche dienen.

2. Die Offiziere werden ihr Gepäc auf das für den Felddienst Nothwendigste beschränken; unter allen Umständen darf das reglementarisch zulässige Gewicht nicht überschritten werden.

3. Marschanzug

für die Offiziere: Dienstanzug, den Kaput en bandoulière über die rechte, die Gepäcstasche über die linke Schulter getragen;

für die Fußtruppen: Dienstanzug, Kaput und Wolldecke auf den Tornister geschwallt;

für die berittenen Truppen: Dienstanzug, Wolldecke auf den Proviantwagen nachgeführt.

4. Die Quartiermacher sammt der Kochmannschaft sind wemöglich den Korps in die Kantonemente voranzufenden.

5. Die Kommandanten der taktischen Einheiten sowie die Chefs der Ambulancesektionen haben sofort bei der Ankunft am Marschziel beim Brigade- resp. Waffenkommandanten sich zu melden und am nämlichen Tage demselben zu Händen des Stabschefs der Division schriftlichen Rapport über den Marsch zu erstatten.

6. Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Rückmarsch. Die Rapporte sind den Brigadiers in ihr Demizil zu senden.

III. Ankunft und Einrückung im Kantonement.

1. Die Stäbe werden vor der Ankunft der Truppen sich selbst in den Kantonementen einrichten, das Nöthige für die Unterbringung der Korps vorbereiten und letztere gehörig empfangen.

2. Sämtliche Truppen mit Einschluß der Kompagnieoffiziere beziehen Bereitschaftslokale, beziehungsweise Kasernen, soweit nicht später Bivouaks angeordnet werden.

Bezüglich der Gütten und nöthigenfalls der Offiziersbedienten können, der Stabschef für den Divisionsstab, die Brigadiers und Spezialwaffenkommandanten für ihre resp. Korps eine zeitweilige Ausnahme gestatten.

3. Bei der Wahl und dem Bezug der Kantonemente ist schon während der Vorübungszeit auf die allgemeine Front (in der Richtung nach St. Gallen), die Stellung der Brigaden und Spezialwaffen im Divisionsverband, sowie auf die Möglichkeit schneller und geregelter Besammlung der Korps besondere Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen kommen die bezüglichlichen Vorschriften des allgemeinen Dienstreglements (§§ 550 bis 567 zur Anwendung.

Ordnung und Reinlichkeit in den Kantonementen ist strenge zu handhaben.

4. Am Einrückungstage werden die Brigadefeldkommandanten und die Chefs der Spezialwaffen die taktischen Einheiten in Hinsicht auf das Personelle und Materielle inspiziren, die Brigadefeldkommissäre die Kommissariatsmusterung vornehmen.

Der Dienst ist überall vollständig zu organisieren, um nicht später durch solche Beschäftigung sei es der Übungszeit, sei es den freien Stunden der Truppen Abbruch thun zu müssen.

5. Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben dafür zu sorgen, daß die Truppen am Einrückungstage vom Divisionsbefehl Nr. 1 Kenntniß erhalten.

Der gegenwärtige Divisionsbefehl Nr. 2 und der später zu erlassende Befehl Nr. 4 sind den Truppen bei passendem Anlaß wiederholt vorzulesen und zu erläutern.

6. Die Korps werden am Einrückungstage in den Kantonementen in natura fassen und abfassen.

Das Ordinaire ist möglichst bald nach der Ankunft der Truppen auszuführen.

Das Kommissariat hat die hierfür geeigneten Anordnungen zu treffen.

7. Die Verwendung von Offiziersbedienten richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Dienstreglements (§§ 106—108).

Bei den Stäben und bei den Korps sind genaue Namensverzeichnisse dieser Bedienten unter spezieller Angabe der Zuteilung des Einzelnen und ob Zivilist, anzufertigen und dem Stabschef der Division mit den Eintrittsrapporten einzureichen.

8. Im Laufe des Tages nach dem Einrücken der Korps in die Linie sollen dem Stabschef der Division und dem Divisionskriegskommissär die vorgeschriebenen Etats und Rapporte unfehlbar behändigt werden, soweit nicht die Abgabe bei Ankunft im Kantonement verlangt ist.

Die Stäbe haben bereits am 26. August ihre Nominations-Etats sowohl dem Stabschef als dem Kriegskommissär der Division zu übergeben.

9. Die Gaissons werden brigadeweise in einen Park (1. Munitionsstaffel) zusammengestellt, über welchen abwechselungsweise ein vom Brigadekommandanten bezeichneter berittener Offizier (Major, Aidemajor) das Kommando führt.

Der Parkkommandant erstattet seine Rapporte sowohl an das Brigadekommando als an den Kommandanten der Artillerie.

IV. Besoldung und Verpflegung.

1. Die Telegraphenabtheilung bildet eine selbstständige administrative Einheit. Die Pontonnierunteroffiziere und der Brückenstrain zählen, was die Verwaltung betrifft, als besondere Abtheilung der Sappeurkompanie 2.

Partrainlieutenant Bäumlin, welcher die verschiedenen Parktrainbedienten zu beaufsichtigen hat, wird beim Genestab besoldet und verpflegt.

Bezüglich der Eintheilung der mit den Spezialwaffen einrückenden Kommissariatsoffiziere wird besonders verfügt werden.

2. Der Sold wird an die Stäbe auf den 31. August, 5., 10. und 14. September, an die Korps auf den 5., 10. und 13. resp. 12. September ausbezahlt.

3. Sämmtliche Korps, mit zeitweiliger Ausnahme der Gulten und soweit nöthig der Offiziersbedienten, beziehen während der ganzen Dauer des Zusammenzuges, den Heimmarschtag (13. Sept.) inbegriffen, die Lebensmittel in natura.

4. Die tägliche M und p r t i o n besteht in
 $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} Brod (für je 2 Tage gefaßt),
 $\frac{3}{4}$ \mathcal{K} Fleisch,
 1 — $\frac{1}{4}$ \mathcal{K} Käse,
 10 \mathcal{K} Hafermehl und 2 \mathcal{K} Butter auf 100 Mann,
 nebst 10 \mathcal{G} Vergütung für Salz, Gemüse und Kochholz.
 Die Butter wird den Ordinaire besonders vergütet. Zu diesem Behuf ist den Brigadekommissären bis zum 12. Sept. genaue Rechnung einzureichen.

Vom 8.—13. September inklusive wird täglich per Mann 1 Schoppen Wein als Extraverpflegung verabreicht.

Die Pferderation besteht
 für Reitpferde in 8 \mathcal{K} Hafer, 10 \mathcal{K} Heu, 8 \mathcal{K} Stroh,
 für Zugpferde in 7 " " 12 " " 8 " "
 vom 8.—12. September inkl. für sämmtliche Dienstpferde ohne Unterschied 10 \mathcal{K} Hafer, 12 \mathcal{K} Heu, 8 \mathcal{K} Stroh.

5. Die Ordinaire kaufen Butter, Salz, Kochholz, Gemüse u. gegen baar in den Kantonementen. In den Bivouaks wird

das Kochholz vom Kommissariat geliefert und zwar in folgendem Verhältnis:

bei eingemauerten Kochherden	1 Spalte per 5 Mann,
" Feldküchen	1 " " 4 "
" ganz offenem Feuer	1 " " 3 "
	(120 Spalten = 1 Klasten).

6. Stroh für Mannschaft und Pferde, sowie Geräthschaften und Licht in den Kantonirungen werden von der betreffenden Gemeinde gegen reglementarische Gutscheine bezogen.

In Kantonementen für mehrere Tage hat der Mann Anspruch auf 20 \mathcal{K} Lagerstroh für die ersten drei Tage, nach Verfluß dieser Zeit können, wenn nöthig, 10 \mathcal{K} per Mann nachgefaßt werden.

In Kantonementen für bloß 24 Stunden werden je nach der Beschaffenheit der Lokale 10—12 \mathcal{K} per Mann verabfolgt.

Beim Verlassen der Kantonemente sind die Gemeinden durch die Kommissariate anzuweisen, das Lagerstroh bis nach Beendigung der Manöver liegen zu lassen.

Das Stroh für die Bivouaks wird von den Lieferanten auf die denselben durch das Kommissariat zu bezeichnenden Plätze geführt und zwar im Verhältnis von 10 \mathcal{K} auf den Mann und 8 \mathcal{K} per Pferd, soweit letztere bivouakiren.

Beim Verlassen des Bivouaks ist das Stroh sorgfältig zusammenzufahren. Das Verbrennen desselben wird disziplinarisch bestraft, überließ hasten die Fehlbaren der Verwaltung für den angerichteten Schaden.

7. Der Divisionskriegskommissär bezieht den Lieferanten die Fassungsplätze und soweit möglich das jeweiligen bereitzuhaltende Lieferungsquantum.

Die Lieferanten sind bis zur Uebernahme der Fassungen durch die Korps für richtige Quantität und gute Qualität der Lieferungen verantwortlich.

Die Korps fassen den Proviant und die Fourage mittelst den Proviantwagen auf den ihnen angewiesenen Plätzen unter Mitwirkung des Kommissariates und zwar in der Regel am Abend für den nächstfolgenden Tag.

Bessere Detailanordnungen bezüglich der Fassungen bleiben den Brigade- und Spezialwaffenkommandanten vorbehalten, wobei als allgemeine Regel gilt, die Fassungsplätze für Fleisch, Brod und Fourage zu trennen.

Dieselben Kommandanten bestimmen die Einlage des Mannes in's Ordinaire.

8. So lange die Truppe täglich 2 Mal zu den Übungen austrückt, wird Morgens vor dem Austrücken Hafersuppe, Mittags (11 Uhr) das Ordinaire und Abends Suppe gekocht. Die Käseportion kann beliebig ausgetheilt werden.

Bei ununterbrochenen täglichen Manövern wird Morgens vor dem Abmarsch Hafersuppe und die Käseportion, nach Beendigung der Manöver das Ordinaire verabreicht. Die Bereitung der Abend-suppe wird in diesem Fall den Korps anheimgestellt.

Das Kommissariat sorgt für die Anstheilung der Extraverpflegung nach der Ankunft der Truppen im Bivouak oder Kantonement.

Der Mann soll Käse und Brod nebst einem geeigneten Inhalt der Feltflasche als Erfrischung bis zu einer Ruhepause während den Manövern aufsparen.

9. Die Stäbe werden thunlichst gemeinschaftliche Tafel machen. Die Offiziere je eines Korps mögen nach freier Wahl entweder Ordinaire machen oder Kost beim Wirth nehmen, immerhin sollen sie, soweit die Dislokation es gestattet, gemeinsam Tisch einrichten.

V. Tagesordnung.

Während den Kriegsmanövern bleibt die Festsetzung der Tagesordnung gänzlich den Brigade- resp. den Spezialwaffenkommandanten überlassen; für die Zeit der Vorübung wird als allgemein maßgebend vorgeschrieben:

Morgens 5 Uhr Tagwache (Berittene $\frac{1}{2}$ 5 Uhr),
 Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Zapfenstreich.

Tägliche Übungszeit 7 Stunden.

Während der Zeit der Vorübung soll in der Regel täglich 2 Mal ausgerückt werden. Bei bloß einmaligem Austrücken, wie bei den Hauptmanövern findet Nachmittags ein bewaffnetes Hauptverlesen, verbunden mit einer Inspektion durch die Chefs der

taktischen Einheiten statt. Bei den berittlenen Korps und den Stäben wird Pferdeinspektion gemacht.

Rapport beim Divisionär 1.—7. Sept. 11½ Uhr Vormittags, 8.—13. " 6 " Abends.

Bei diesem Rapport erscheinen: die Brigaden- und Spezialwaffenkommandanten, der Stabschef und der erste Adjutant der Division, der Divisionskriegskommissär, der Divisionsarzt, der Stabsfeldarzt und endlich der Kommandant des den Feind markirenden Detachements, so lange die Entfernung seines Standortes ihm dieses ermöglicht.

In Verhinderungsfällen kann sich der eine oder andere dieser Offiziere durch einen Adjutanten, ein Brigadier auch durch den ihm zugetheilten Oberlieutenant vertreten lassen.

Die Rapporte der unteren Einheiten sollen dem Divisionstrapport in der Regel vorangehen.

Bezüglich des Unterrichtes während der Vorübung wird besonders verfügt werden.

VI. Tagesanzug.

- a. Zu den Uebungen; Dienstanzug, gepackter Tornister.
- b. Außer den Aebungen:

Im Divouak Dienstanzug mit Polzeimütze, im Kantonnement Quartierstanne mit Kaput.

Sämmtliche Truppen tragen die eidgenössische Felbbinde.

Abweichungen vom Reglement über Bekleidung und Ausrüstung sind strengstens untersagt.

Vor dem Umanmarsch zu den Kriegsmänovern (8. September) soll das Offiziersgepäck brigadeweise in den betreffenden Kantonnementen deponirt werden. Am Schlusse der Mänover (11. September) werden die Korps sich dasselbe, sei es per Eisenbahn, sei es mittelst der Proviantwagen wieder verschaffen.

Jedes Gepäckstück soll den Namen des Eigenthümers sowie des Korps tragen, dem letzterer angehört.

Mit Rücksicht auf die kurze Dienstdauer rückt das Genie, die Artillerie und die Kavallerie, sowie das den Feind markirende Korps ohne zu deponirendes Offiziersgepäck in die Linie.

VII. Aufsichtsz- und Wacht dien st.

1. Der Aufsichtsdienst wird nach Anleitung des allgemeinen Dienstreglements selbstständig organisiert, es ist also keine besondere Aushülfe zu bezeichnen.

2. Der Wachtienst in den Kantonnementen soll reglementarisch versehen werden. Die von Brigadiers und Spezialwaffenchefs zu erlassenden bezüglichen Spezialvorschriften sind dem Stabschef der Division abschriftlich mitzutheilen.

3. Beim Divisionsrapport sind dem Stabschef summarisch tägliche Polzeirapporte der Brigadeadjutanten einzureichen. Wenn nichts Besondere zu melden ist, so wird dieß auf dem Rapport kurz bemerkt.

4. Die Kommandanten der Brigaden und Spezialwaffen erhalten die Parole für je 5 Tage vom Stabschef der Division. Für die Kriegsübungen gibt der Kommandant des den Feind markirenden kombinierten Korps eine besondere Parole aus, welche dem Stabschef der Division mitzutheilen ist.

VIII. Rapportwesen.

1. Bei den Stäben, Batalionen und Kompagnien sind tägliche, summarische Situationsrapporte zu erstatten.

2. Bei denselben Einheiten sind, außer an den Dienst- und Austrittstagen, auf den 31. August, 5., 10. und 13. resp. 12. September die reglementarischen Effektorapporte anzufertigen.

3. Die in § 150 des allgemeinen Dienstreglements vorgeschriebenen Dislokationsrapporte sind auf den 7. und 12. September anzufertigen und dem Stabschef einzusenden.

4. Die Munitionsrapporte (§ 149 des allgemeinen Dienstreglements und Ziffer III. g. gegenwärtigen Befehls) sind auf den 7. und 12. September auszufüllen.

5. Während den Kriegsübungen werden die Kommandanten der taktischen Einheiten unmittelbar nach Schluß eines Mänovers die in § 151 des allgemeinen Dienstreglements geforderten Gefechtsberichte verfassen und den Brigadekommandanten einreichen.

Die Gefechtsberichte der letzteren sind dem Divisionskommando beim Abendrapport des nämlichen Tages vorzulegen.

Dieselben sollen gelegentlich von Croquis begleitet sein und allfällige während dem Gefechtsakte eingegangene und auf diesen bezügliche Befehle des Divisionärs (mündliche oder schriftliche) genau wiedergeben.

6. Straffälle, die dem Untersuchungsrichter überwiesen werden müssen, sind ohne Verzug dem Divisionskommando besonders einzuberichten.

7. Die Kommandanten der Brigaden und Spezialwaffen haben dem Divisionskommandanten am Tage nach dem Einrücken der betreffenden Korps in die Linie einen Bericht über die vorgenommene Inspektion (Ziffer III. 4) und am Schlusse der Uebung (13. September) die genannten Kommandanten einen die ganze Uebungszeit umfassenden Rapport über den Gang des Dienstes und die Felbtüchtigkeit ihrer Korps, unter besonderer Erwähnung ihres Bildungsgrades beim Dienstantritt und ihrer Fortschritte

während dem Zusammenzuge, der Chef des Stabes einen Bericht über den Dienst und die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Stäbe, der Divisionsarzt, der Divisionskriegskommissär und der Stabsfeldarzt je einen solchen über den Gang der ihnen unterstellten Dienstbranchen einzureichen.

In diese Berichte sind auch allfällige Vorschläge für anzubahrende Verbesserungen aufzunehmen.

IX. Postwesen.

Im Interesse möglicher Regelmäßigkeit und Beschleunigung des Postverkehrs wird folgendes angeordnet:

1. Für Militärs bestimmte oder von solchen zu versendende Briefe und Pakete bis zu 4 Pfund Gewicht genießt Postfreiheit.

2. Für die Stäbe und die Truppen bestimmte Postgegenstände (Briefe und Valoren) müssen nebst der deutlichen Personaladresse die spezielle Bezeichnung des militärischen Grades des Adressaten, des Korps und der Kompagnie, wo derselbe eingetheilt ist und die allgemeine Aufschrift: „Truppenzusammenzug an der Sitter“ tragen.

Sie sind der Post in gehöriger Form zu übergeben.

3. Die Postverwaltung wird die eingegangenen Poststücke und Briefe dem Divisionskriegskommissariat übermitteln, insofern solche nicht direkt an allfällig in derselben Vertheilung distozirte Stäbe abgegeben werden können.

Das Divisionskommissariat wird die brigadeweise Auscheidung unverzüglich vornehmen und die Betreffenden den Brigadekommissariaten zustellen.

Letztere besorgen unverweilt die Sortirung per Korps und übergeben die Gegenstände den Fourieren in der Regel bei Anlaß der täglichen Fassungen.

Den Fourieren liegt die Pflicht ob, die Vertheilung an die Adressaten schnellstens zu besorgen.

4. Von Militärs per Post abzusendende Briefe und Pakete müssen deutlich adressirt sein und durch die Fouriere dem nächsten Kriegskommissariat zugestellt werden, welches dieselben mit seinem Stempel versehen und der Post übergibt.

5. Die Fouriere bescheinigen dem Kommissariat, die Empfänger den Fourieren den Empfang abgelieferter Postanweisungen und Valoren.

6. Allfällige Reklamationen wegen nicht erhaltenen Postgegenständen sind zunächst beim Kommissariate zu erheben.

X. Strafrechtspflege.

Unmittelbar nach dem Einrücken der Korps in die Linie sind die Geschwornenlisten zu bilden und dem Stabschef der Division einzureichen. (§ 228 des Gesetzes über die Militärstrafrechtspflege.)

Die Kriegsgerichte werden erst im Falle des Bedürfnisses aufgestellt.

XI. Gesundheitsdienst.

1. Es wird in St. Gallen ein Zentralspital für die Division errichtet.

2. Während der Vorübungszeit (1.—7. September) finden leicht und mit nicht ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke Aufnahme in den Brigadeambulanzen, soweit sie nicht in den Korps-Zustirmerien behandelt werden können.

Die Spezialwaffen bedienen sich nöthigenfalls der nächstgelegenen Ambulance-Sektion.

Das den Feind markirende Korps spehrt seine nicht in der Zustirmerie zu behandelnden Kranken direkte in den Zentralspital. Ebenso kann auch während den großen Mänovern Seitens anderer Korps vorgefahren werden, wenn die Entfernung nach St. Gallen geringer ist als nach der nächsten Ambulance.

3. Schwer oder ansteckend Kranke sind direkte in den Zentralspital zu schicken, resp. aus den Ambulanzen zu evakuiren.

4. Bei Beginn der Kriegsübung (8. September) folgen die Ambulanzen den Brigaden und haben daher am Tage vorher nicht geheilte Kranke in den Zentralspital zu besorgen.

5. Der Divisionsarzt wird sanitarische Verhaltensregeln für die Truppen aufstellen und Spezialvorschriften betreffend die Krankenpflege erlassen.

XII. Veterinär dien st.

1. In St. Gallen wird eine Pferdekuranstalt für die Division errichtet, welche alle Pferde aufnimmt, die einer längeren Behandlung bedürfen und dorthin transportabel sind.

2. Bloß kürzere Zeit zu behandelnde Patienten bleiben bei den Korps, nicht transportable schwer erkrankte Pferde können im Nothfall vorübergehend Zivilpferdeärzten übergeben werden.

3. Bei Beginn der Kriegsmänover (8. September) sind nach stattgehabter Revision aller Patienten die nicht diensttauglichen Pferde an die Kuranstalt abzuliefern.

4. Spezielle Vorschriften über die Pferdewartung und die Behandlung kranker Thiere wird der Stabsfeldarzt der Division erlassen.

5. Besondere Anordnungen betreffend Kontrollirung des den Truppen zu distribuirenden Fleisches bleiben vorbehalten.

Der Divisionskommandant:

Scherer, Oberst.